



Verfassung der Johanniter Waldkita Wermelskirchen

Präambel

(1) Am 23.12.2020 trat das pädagogische Team der Johanniter Waldkita Wermelskirchen als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder. (Letzte Überarbeitung 27.06.2023)

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane/ Gremien

§ 1 Verfassungsorgane/ Gremien

Verfassungsorgane der Joh. Waldkita Wermelskirchen sind die Kinderkonferenzen der jeweiligen Gruppen und der Waldrat. Nach Bedarf wird ein Expertenausschuss gebildet.

(1.) Die **Kinderkonferenzen** bestehen aus allen Kindern einer Gruppe. Sie finden an jedem Donnerstag während der Morgenkreise statt. (Die Morgenkreise finden dann in verkürzter Form statt, die Erwachsenen bestimmen an diesem Tag Morgenkreisablauf, Spielort und Weg)

Die Kinderkonferenz kann bei Bedarf beschließen, öfter zusammenzutreten.

Die Themen, der Kinderkonferenzen werden in einem Gong gesammelt, die Kinder, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Eltern können Themen einbringen. Die päd. Fachkräfte verpflichten sich, Themen der Kinder sensibel wahrzunehmen und die Kinder beim Einbringen/ Aufzeichnen ihrer Themen zu unterstützen.

Von jeder Kinderkonferenz wird ein Protokoll in Bild und Schrift angefertigt, dieses hängt im Schaukasten aus und wird nach einer Woche im Protokollordner abgeheftet.

Die Kinder beraten und beschließen in den Kinderkonferenzen Themen, die die eigene Gruppe betreffen.

(1.1) Die **große Kinderkonferenz** besteht aus allen Kindern und Mitarbeitenden der Einrichtung und tritt bei Angelegenheiten, die die gesamte Kita betreffen (z.B. Festplanung) zusammen

(2.) Der **Waldrat** setzt sich aus zwei gewählten Kindern pro Gruppe und eine päd. Fachkraft zusammen. Die Wahlperiode dauert von September bis Januar sowie Februar bis Juli eines Kitajahres. Bei Bedarf können Elternvertreter oder Fachleute eingeladen werden. Der Waldrat trifft sich einmal



Verfassung der Johanniter Waldkita Wermelskirchen

pro Monat sowie anlassbezogen, wenn ein gruppenübergreifendes Thema ansteht. Der Waldrat entscheidet über Themen, die beide Gruppen betreffen, er sammelt die Themen, die in den Kinderkonferenzen beraten werden und gibt Ergebnisse an die Konferenzen zurück. Die Ergebnisse und Beschlüsse werden in einem Protokoll in Bild und Schrift festgehalten, im Schaukasten ausgehängt und im Protokollordner der Gruppen abgelegt.

(3.) Der **Expertenausschuss** besteht aus interessierten Kindern und kann jeweils für ein bestimmtes Thema gebildet werden. Ideen werden in den Kinderkonferenzen kommuniziert.

Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

Abschnitt 2: Rechte der Kinder

§ 2 Im Wald

Die Kinder entscheiden im Morgenkreis per Mehrheitsbeschluss zu welchem Waldspielort sie gehen möchten.

Die Auswahl der Spielorte für den Tag treffen die Fachkräfte. Je nach Wetterlage können Bäche, Spielplätze oder Hütten- Bauwagentage ergänzt werden. Bei Gefahr im Wald, z.B. Sturm oder Gewitter sowie Sturmschäden, kann die Auswahl eingegrenzt werden.

Die Kinder haben das Recht, neue Spielorte und Haltestellen zu benennen.

Das „Bestimmerkind“ entscheidet über den Weg zum Spielort und nennt die Haltestellen. Die päd. Fachkräfte beraten das Kind insbesondere im Blick auf die Uhrzeit und die Ausdauer der Kinder.

Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor, das Spiel der Kinder einzugrenzen, wenn es dem Schutz der Natur zuwiderläuft.

Alle Entscheidungen der Erwachsenen, die Rechte der Kinder eingrenzen, werden den Kindern kindgerecht erklärt und begründet.

§ 3 Spielen

Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, mit wem es spielt, welche Spielideen umgesetzt werden und wie lange das Spiel dauert. Dies schließt das Recht ein, anderen Kindern das Mitspielen zu verwehren.

Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, wo es am Waldspielort spielt.



Verfassung der Johanniter Waldkita Wermelskirchen

Die Erwachsenen behalten sich das Recht vor, die Grenzen des jeweiligen Spielorts festzulegen. Diese können auf Verlangen der Kinder erweitert werden.

Die Kinder dürfen den Spielort nur nach Absprache mit einem Erwachsenen verlassen. Die Erwachsenen haben hier je nach Einschätzung der Sicherheit der Kinder das Recht zu entscheiden, ob das jeweilige Kind den Spielort für einen begrenzten Zeitraum verlassen und wie weit es gehen darf.

Jedes Kind hat nach dem Mittagessen bis 14:00 Uhr das Recht zu entscheiden, ob es in der Hütte, dem Bauwagen oder draußen spielen möchte. Ab 14:00 Uhr entscheiden die Erwachsenen, um die Aufsicht zu gewährleisten. (Ausnahmen: wenn bei Gesprächen der Raum benötigt wird oder Personalmangel)

§ 4 Material

Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welches Material sie in den Wald mitnehmen möchten. Sie sind entsprechend verantwortlich für das jeweilige Material und werden dabei von den Erwachsenen unterstützt.

Die Erwachsenen behalten sich das Recht vor zu entscheiden, wo das Material eingesetzt wird, um das Verletzungsrisiko der Kinder zu minimieren und die Aufsicht und den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Material, z.B. Werkzeug, Bastelmaterial, Farben, Seile, sicherzustellen.

Die Kinder haben das Recht Forscherutensilien wie Lupen, Ferngläser oder Spielzeug, das in den Rucksack passt, von zu Hause mitzubringen. Kuscheltiere sind insbesondere während der Eingewöhnung möglich.

Die päd. Fachkräfte übernehmen keine Verantwortung bei Verlust oder Beschädigung des Spielzeugs.

Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, welches Spielzeug nur in den Räumen bzw. nur draußen genutzt wird.

Einmal pro Woche (freitags) wird das Spielmaterial aufgeräumt. Ordnungsprinzipien werden mit den Kindern erarbeitet.

Im Innenbereich wird das Material nach Spielende zurückgeräumt.

Die Kinder haben das Recht, über die Anschaffung von Spiel- und Gebrauchsmaterial mitzuentcheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch ohne vorherige Zustimmung der Kinder Spiel- und Gebrauchsmaterial anzuschaffen.

§ 5 Projekte

Die Kinder haben das Recht, ihre Ideen als Projektthemen einzubringen. Projekte können aus Beschwerden der Kinder entstehen.



Verfassung der Johanniter Waldkita Wermelskirchen

Die Erwachsenen haben das Recht, eigene Projektideen aufgrund ihrer Beobachtungen anzubieten.

Die Teilnahme an projektbezogenen Aktionen ist freiwillig.

Alle Projekte werden als „Partizipationsprojekt“, also unter Einbeziehung der Kinder durchgeführt.

Die Kinder haben insbesondere das Recht, an der Planung und Gestaltung von Festen und Ausflügen beteiligt zu werden.

Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob und wie seine Geburtstagsfeier gestaltet wird. Es entscheidet über Lieder und Spiele, bringt in Absprache mit den Eltern etwas zu Naschen mit und ist an diesem Tag das „Bestimmerkind“.

§ 6 Tagesablauf

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen,

- dass und wann Morgenkreise stattfinden, die Teilnahme ist verpflichtend
- dass alle Kinder in den Wald gehen
- wann das Mittagessen stattfindet
- dass einmal wöchentlich der Vorschultreff stattfindet, die Teilnahme ist verpflichtend für Vorschulkinder

Innerhalb dieses Rahmens haben die Kinder das Recht ihren Tagesablauf selbst zu gestalten. (siehe § 3)

Die Kinder gestalten den Morgenkreis nach ihren Vorstellungen. Das „Bestimmerkind“ wählt Begrüßung, Spiel, Erzählrunde aus und übernimmt das Zählen der Kinder sowie die Auswahl des Weges zum Spielort.

§ 7 Hygiene und Wohlbefinden - Körper und Gefühle der Kinder

Jedes Kind hat das Recht, über seinen Körper und seine Gefühle selbst zu bestimmen.

Dazu gehören die Rechte, selbst zu entscheiden, mit welchen Kindern und Erwachsenen sie in welcher Form Körperkontakt austauschen, wer sie wickeln oder zum Toilettengang und beim Umziehen begleiten darf oder ab wann sie keine Windeln mehr tragen wollen.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen,

- dass volle Windeln gewechselt werden müssen
- dass Hygieneregeln eingehalten werden müssen, z.B. das Händewaschen vor den Mahlzeiten



Verfassung der Johanniter Waldkita Wermelskirchen

- dass kranke Kinder zu Hause bleiben

Jedes Kind entscheidet selbst, ob, wann und wo es schlafen bzw. ausruhen möchte. Dies ist in der Hängematte sowie nach dem Mittagessen in Hütte und Bauwagen möglich.

§ 8 Ernährung

Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es essen möchte, solange für alle genug da ist.

Die Kinder haben das Recht, im Rahmen der im Tagesablauf festgelegten Essenszeiten selbst zu entscheiden, wann sie essen. (Frühstück bis 10:30 Uhr, Mittagessen um 12:30 Uhr)

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wo gegessen werden darf. Das Mittagessen findet in den Gruppen statt, die Teilnahme ist verpflichtend, auch wenn das Kind nichts isst.

3 Kinder können zwischen Bauwagen und Hütte wechseln, wenn sie einen Tauschpartner finden.

Die Erwachsenen behalten sich das Recht vor, über die Tischkultur zu entscheiden. (Wir essen im Sitzen mit Besteck. Wir reichen uns gegenseitig die Schüsseln an. Wir beginnen gemeinsam mit einem Gebet.)

Das Mittagessen wird aus dem vorgegebenen Speiseplan von interessierten Kindern ausgewählt. Süßspeisen als Hauptgericht (Milchreis, Pfannkuchen, Kaiserschmarrn) werden nur gelegentlich zur Wahl gestellt.

§ 9 Kleidung

Jedes Kind hat das Recht, zu entscheiden, wie es sich kleiden möchte.

Die Erwachsenen behalten sich das Recht vor zu entscheiden,

- dass das Kind Regensachen tragen muss, wenn nicht genug Wechselkleidung vorgehalten wird
- dass auf dem Weg zum Spielort Schuhe getragen werden
- dass jedes Kind seine Kleidung zum Wald mitnimmt
- dass im Wald zum Schutz vor Verletzungen Hose und Shirt getragen werden
- dass auf dem Außengelände zum Schutz vor Sonne und aufgrund der Einsehbarkeit des Geländes mindestens Unterwäsche getragen wird

Die Erwachsenen verpflichten sich, die Rechte der Kinder nur einzuschränken, wenn eine Gesundheitsgefährdung vorliegt.



Verfassung der Johanniter Waldkita Wermelskirchen

§ 10 Regeln

Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens mitzuentcheiden. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder darin, Regeln zu hinterfragen.

Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor, einzugreifen, wenn aus ihrer Sicht die Sicherheit anderer Menschen oder Sachen bedroht ist oder die Grenzen Anderer verletzt werden.

Zur Lösung von Konflikten wird die „Giraffensprache“ genutzt, Kinder werden darin unterstützt, Konflikte selbständig zu lösen.

Sicherheitsregeln bleiben von dem Recht der Mitbestimmung ausgenommen:

- Kein Kind darf verletzt werden
- Kein Kind darf den Spielort oder das Kindergartengelände ohne Absprache verlassen

Es dürfen keine Gegenstände oder Naturmaterialien in den Mund oder andere Körperöffnungen gesteckt werden

- Die Natur darf keinen Schaden nehmen

§ 11 Beschwerden

Jedes Kind hat das Recht, sich über alle es betreffenden Angelegenheiten zu beschweren. (z.B. Gestaltung des Außengeländes, Spielmaterial, Gestaltung des Tagesablaufs, Verhalten anderer Kinder u.v.m.)

Die Kinder haben insbesondere das Recht, sich über das Verhalten der päd. Fachkräfte zu beschweren.

Die päd. Fachkräfte verpflichten sich, Beschwerden der Kinder in unterschiedlichen Ausdrucksformen sensibel wahrzunehmen und die Kinder bei der Äußerung ihrer Beschwerden zu unterstützen.

Beschwerden werden je nach Inhalt zeitnah mit den betreffenden Kindern besprochen, mittels Giraffensprache wird nach einer für alle zufriedenstellenden Lösung gesucht.

Beschwerden die eine Gruppe oder die gesamte Kita betreffen, werden in den Kinderkonferenzen und ggf. im Waldrat bearbeitet.

Beschwerden der Kinder können Anlass für Projekte bieten.

Beschwerden über die Betreuungszeiten, den Dienstplan, den Aufenthalt im Wald oder Sicherheitsregeln können nicht verhandelt werden, in diesen Fällen erfolgt lediglich eine Information der Kinder über bestehende Regelungen.



Verfassung der Johanniter Waldkita Wermelskirchen

§ 12 Mitarbeiter/innen

Die Kinder haben das Recht bei Neueinstellungen angehört zu werden.

Ihr Votum wird von den pädagogischen Fachkräften bei ihrer Entscheidung berücksichtigt.

Die Kinder haben nicht das Recht über den Dienstplan mitzuentcheiden.

§ 13 Betreuungszeiten

Die Kinder haben nicht das Recht über die Zeiten mitzuentcheiden, in denen sie in der Einrichtung betreut werden. (Bring-Abholzeit)

§ 14 Schließzeiten

Die Kinder haben nicht das Recht über die Schließzeiten der Einrichtung mitzuentcheiden.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 15 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Johanniter Waldkita Wermelskirchen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung am 15.04.2021 in Kraft.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter